

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Einzelfirma TIMS - „Touristischer Informations- und Marketing Service“
bzw. TIMS' WEB-Effekte
Inhaber: Ralf Lehder
Georg-Schultz-Str. 9 – D-38889 Blankenburg
Tel.: 03944 / 361844 – Telefax: 03944 / 36184**

Im folgenden kurz „TIMS“ genannt vom Stand 01.01. 2014

1. Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

1.1

TIMS erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allg. Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

1.2

TIMS ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von TIMS für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. TIMS verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen, was aber auch durch den Hinweis auf diese AGB als erfüllt anerkannt wird.

1.3

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

1.4.

Bei Änderungen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist TIMS verpflichtet, dem Kunde dies mitzuteilen. Der Kunde ist dann berechtigt, alle Verträge ordentlich und fristwährend zu kündigen. Im Falle einer Kündigung behalten die alten Geschäftsbedingungen für den gekündigten Vertrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung Gültigkeit. Eine Änderung von Preisen / Preislisten ist von diesem Kündigungsrecht ausgenommen.

1.5

TIMS kann seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristwährend innerhalb 4 Wochen ab Mitteilung zu kündigen. Vertragslaufzeiten bleiben davon unberührt.

1.6.

Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die jeweils aktuellen Preislisten. Mit Akzeptanz dieser Allg. Geschäftsbedingungen akzeptiert der Kunde auch die jeweils aktuellen Preise und Preislisten von TIMS. Alle Preislisten stehen als PDF-Download öffentlich zur Verfügung unter

www.TIMS.de/agb/preise.pdf

oder in unseren Geschäftsräumen oder per eMail oder Briefpost. Siehe: 5. Preise / Preislisten

2. Leistungspflichten

2.1

TIMS gewährleistet eine Erreichbarkeit von Kundendomains oder (eigener oder gemieteter) Server von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen oder Umbauten, die nicht im Einflussbereich von TIMS liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Umbau Rechenzentrum etc.) nicht zu erreichen ist. TIMS kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern oder verwendete Hardware Schaden erleiden kann. Leistungspflichten sind auch ausgesetzt, wenn systemtechnische Aktualisierungen (Updates) durchgeführt werden, falls deren Durchführung die Leistungen beeinträchtigen oder pausieren lassen müssen.

2.2

TIMS verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen zu anforderungsgerechten, dem Kundenauftrag entsprechenden Leistungen aus INTERNET, Werbung, Produktion und Programmierung. Bei Verzug oder Mängel: gelten die Bedingungen zu Verzug und / oder Mängel.

2.3

Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif bzw. ein konkretes Angebot aus und bestätigt dieses. Zur Betätigung reicht die mündliche oder fernmündliche Form aus. Die Kombination verschiedener Angebote ist möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf wichtige Vertragsbedingungen, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, weist TIMS den Kunden in seinen Angeboten explizit und kurz gefasst hin, die der Kunde mit Auftragserteilung akzeptiert. Soweit nicht anders ausgewiesen, erfolgen alle Preisangaben in netto Euro, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.4

Ansonsten gelten grundsätzlich die Pflichten von TIMS, wie in Angebot und Vertrag ordentlich ausgehandelt, erteilt sowie durch den Kunden in mündlicher oder schriftlicher Form angenommen und erteilt bzw. bestätigt.

3. Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten, Domainrückkauf

3.1

Gestrichen: 01.01.2014

3.2

Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte bzw. zur Registrierung beauftragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde TIMS, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

3.3

Der Kunde ist verpflichtet, TIMS einen etwaigen Verlust seiner Domain unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Kunde den Rückerwerb seiner Domain von einem Dritten, so ist er verpflichtet, TIMS unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten, Anfragen von TIMS über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten zu beantworten und TIMS das vorrangige Recht zum Rückerwerb für den Kunden einzuräumen, wenn und soweit dies die Interessen des Kunden nicht unbillig beeinträchtigt.

3.4

Gestrichen: 01.01.2014

3.5.

Gestrichen: 01.01.2014

Bei Zahlungsverzug länger als 4 Wochen oder bestehendem Inkasso-Status ist TIMS berechtigt, Domains, Zugänge, E-Mails etc. zu sperren, zu leeren oder – ab Inkasso-Status auch fristlos oder fristwährend zu kündigen. Raten- oder Teilzahlungsvereinbarungen können den Leistungsstopp außer Kraft setzen aber nicht den Inkasso-Status, sofern ausgesprochen und mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug ist TIMS berechtigt die Namensrechte bis zum Ausgleich der Forderungen zu übernehmen und diese beim DENIC namensrechtlich einzutragen.

Der Kunde stellt dann TIMS von allen Ansprüchen und Haftungen insgesamt frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht

4.1

Der Kunde erhält von TIMS für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme zur jeweiligen Anwendungsbestimmung (Lizenzen). Wird der Kunde von TIMS für Mehrfachlizenzen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller, z.B. wenn Programme von Drittanbietern gekauft, installiert und/oder betrieben werden.

Für Programme im Sinne von Betriebssystemen vertraglich erworben hat. Sofern der Kunde die Systemadministration an TIMS übertragen hat.

4.2

Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält (Personal...). Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf so vielen Geräten (z.B. Computer, Server, Handy, Tablet etc.) Geräten nutzen, wie er dafür Lizenzen vertraglich erworben hat.

Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

4.3

Die von TIMS ggf. erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgroße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogramms stehen (Serverbetriebssysteme), jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen. Einige Programme, die zur Nutzung zuhause oder auf Reisen vorgesehen sind, dürfen auf einem primären und einem weiteren Computer gespeichert sein, jedoch darf das Programm nicht auf beiden Computern gleichzeitig aktiv benutzt werden.

4.4

Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme und Daten erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von TIMS nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

4.5

Soweit dem Kunden von TIMS ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für Programme oder Werbematerialien eingeräumt wurde und der Gewährungszeitraum abgelaufen ist, oder sobald das Nutzungsrecht aufgrund von Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an TIMS zurück innerhalb 14 Tage nach Ablauf oder Kündigung zu geben.

Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber TIMS bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

4.6.

Alternativ zum Kauf eigener Betriebssystem-Lizenzen bietet TIMS dem Kunden optional die Möglichkeit, Lizenzen von Betriebssystemen von TIMS zu nutzen, sofern sich der Kunde nicht mit server- und betriebssystemtechnischen Anforderungen beschäftigen, hier keine Verantwortung übernehmen und entspr. Investitionen nicht tätigen möchte. Hierzu ist der Abschluss eines Supportvertrages Voraussetzung, jedoch nicht dessen Aufrechterhaltung. In diesem Fall kauft TIMS die Lizenzen für den Kunden und überträgt bzw. gewährt dem Kunden eine zeitlich unbeschränkte und kostenfreie Anwendung der Betriebssysteme. TIMS berechnet hierfür keine Gebühren jeglicher Art, verleiht oder verleast hierbei keine Lizenzen, sondern kauft die Lizenzen für den Kunden ein, behält sich aber die systemadministrativen Rechte damit exklusiv vor.

Der Kunde bestätigt dies in seinem Auftrag in Vermerken, wie: „Die Systemadministration unterliegt ausschließlich TIMS.“ Dies erfolgt auch zum Schutz des Kunden, z.B. vor versehentlicher oder mutwilliger Beschädigung der Systemabläufe, Virenbefall oder ähnlichem Schaden, der dadurch ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit Übertragung der Verantwortung der Systemadministration und der Nutzung von Anwender-Lizenzen bestätigt der Kunde, keine systemadministrativen Rechte zu besitzen, keine systemtechnischen Änderungen zu versuchen oder vorzunehmen und mit dergleichen auch keine Dritten zu beauftragen.

Sollten durch Fremdeinwirkungen Fehler am Systembetrieb auftreten, Lizenz- oder Administrationsrechte verletzt oder sogar Administrationszugänge für TIMS gesperrt oder annulliert worden sein, so liegt ein schwerer Lizenz- und Vertragsbruch vor. Bei Lizenz- oder Vertragsbruch ist TIMS berechtigt, seine Lizenzen sowie den Systembetrieb sofort und fristlos auszusetzen ggf. sogar zu kündigen. Der Kunde stellt TIMS in diesem Fall von jeder weiteren Haftung und Ansprüchen frei.

Der Kunde gewährt TIMS freien Zugang zu den betroffenen Systemen unter dessen Systemverantwortlichkeit, auch in Abwesenheit der Geschäftsleitung oder des Personals. TIMS behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vertraglichen und lizenzrechtlichen Bestimmungen vor Ort zu prüfen. Bei begründetem Verdacht auf eine Vertrags- oder Lizenzverletzung behält sich TIMS jedes Recht vor betroffene Verträge und Lizenzen zu kündigen, ggf., sogar Strafanzeige zu erstatten. Der Kunde stellt TIMS in diesem Fall von jeder weiteren Haftung frei.

TIMS behält sich bei begründetem Verdacht auch vor, die betroffenen System selbständig oder / und durch neutrale Gutachter zu prüfen. Sollten sich begründete Verdachtsmomente bestätigen, ist TIMS berechtigt die betroffene Hard- und Software zwecks Beweissicherung sicherzustellen und weitere Schritte einzuleiten.

Der Kunde bestätigt, daß TIMS daraus keine Nachteile jeglicher Art entstehen. Insbesondere haftet TIMS für keinerlei Schäden die dem Kunden durch Lizenzentzug, fristlosen Kündigungen oder Deinstallationen von betroffener Hard- und Software entstehen.

TIMS bietet in einem solchen Fall jedoch die Möglichkeit zu Schadensminimierung in geeigneter Form zugunsten des Kunden. Der Kunde stellt TIMS in diesem Fall von jeder weiteren Haftung und Ansprüchen frei, welche dann durch Schäden (z.B. Betriebsausfall) etc. entstehen könnten.

4.7

Wünscht der Kunde die Kündigung eines Agentur-, Support- oder Lizenzvertrages oder wird ein solcher Vertrag oder eine Nutzungslizenz von TIMS gekündigt, so verpflichtet sich der Kunde die rechtlich erforderlichen Lizenzen zum Listenpreis (ggf. des jeweiligen Herstellers) von TIMS abzukaufen. Damit erhält der Kunde eigene, vollwertige Rechte und Lizenzen, somit auch Rechte und Lizenzen zur Systemadministration.

Dergleichen Kündigungen haben beiderseits schriftlich bestätigt oder per Einschreiben-Rückschein zwecks Gültigkeit zu erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, die Lizenzen ausschließlich bei TIMS ein- bzw. abzukaufen, sofern er die betroffenen Systeme bereits nutzte.

TIMS verpflichtet sich hier, die entspr. Systeme zum Originalistenpreis des Herstellers zu verkaufen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, TIMS mit der neuen Systeminstallation und Konfiguration zu beauftragen, oder eine Umsatzausfall Gebühr von 400,- Euro netto je Arbeitsplatz zu zahlen.

4.8

INTERNET-Seiten sowie deren werbende, multimedialen oder sonstige Inhalte, die durch TIMS erstellt wurden unterliegen dem Urheberrecht von TIMS. Der Kunde erkaufte / bezahlt mit seinem Auftrag keinerlei Urheberrechte, sondern leistet nur eine Aufwandsentschädigung für die Erstellung / Programmierung. Das Urheberrecht ist von TIMS durch entspr. Copyrightvermerk auf der INTERNET-Domain (Impressum, Rechte), Werbeprodukten etc. kenntlich zu machen, was seitens des Kunden nicht als Werbung für TIMS anerkannt wird.

Alle Urheberrechte verbleiben grundsätzlich bei TIMS. Durch den Kunden gelieferte Vorlagen bleiben hingegen Eigentum des Kunden, dürfen aber in den Geschäftsräumen von TIMS archiviert werden (Agenturvertrag).

TIMS ist berechtigt, seine Urheberschaft auf Internet-Seiten und auf Werbematerialien auch werbend anzuzeigen.

4.9.

Der Kunde sichert TIMS in jedem Vertragsverhältnis zu, keine zu TIMS konkurrierenden Unternehmen zu bewerben und sich insbes. nicht negativ über TIMS zu äußern oder dem Ruf und Namen von TIMS in anderer Art und Weise zu schaden. Im Falle des Verstoß leistet der Kunde eine Vertragsstrafe von 5.050,00 € netto an TIMS zu zahlen, sofern und sobald der Verstoß rechtskräftig bestätigt ist.

4.10

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 4.1 bis 4.9 geregelten Pflichten verspricht der Kunde TIMS eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.050,00 € netto, sofern und sobald der Verstoß rechtskräftig bestätigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Vertragsangebot, Vertragsschluss, Vertragsbeendigung / Kündigung, Inkasso-Status, Folgeaufträge, Abschlussrechnung, Mehr-/Minderaufwendungen, Bringschuld, Verzug, Preise, Preisliste, Entwürfe / Pflichtenhefte, Kulanzen, Zahlung

5.1. Vertragsvereinbarung

Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung des Kundenantrags bzw. Angebotes von TIMS oder durch mündliche oder fernmündlich Vertragserteilung eines Kundenantrags oder Angebotes von TIMS einvernehmlich zustande.

Die Begriffe „Auftrag“ und „Vertrag“ haben gleichrangige Bedeutung.

Für Entwürfe, Demos oder Pflichtenhefte, die erst zu einer Angebotserstellung erforderlich sind und führen sollen, reicht die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung des Kunden an TIMS: Allein durch sein Mitwirken erkennt der Kunde den Auftrag für Entwurf, Demo oder Pflichtenheft an. Es gelten die Geschäftsbedingungen unter „Entwurf / Pflichtenheft“

Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern keine Vertragslaufzeit mit Vertragsende ausdrücklich vereinbart ist. Wurde mit dem Kunden eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit automatisch, sofern keine Kündigung ergangen ist. Dies gilt nicht, wenn mit dem Kunden gesondert Abweichendes vereinbart wird.

5.2. Mündliche / fernmündliche Vereinbarung

Bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung durch den Kunden, gelten ergangene Zahlungen und weiteres Mitwirken ab Angebotsdatum zur Vertragserfüllung (z.B. Vertragsanweisungen, Lieferungen von Daten etc.) zusätzlich als Bestätigung, sofern zuvor durch TIMS eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden ergangen, sowie entsprechende Zahlungen durch den Kunden an TIMS ergangen sind.

Bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung werden dem Kunden die Vertragsinhalte schriftlich (siehe: „Schriftform“) durch eine schriftliche Auftrags- / Vertragsbestätigung bestätigt. Sofern der Kunde dieser Auftrags- / Vertragsbestätigung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht, sowie im folgenden durch Mitarbeit, Zuarbeiten und Lieferungen von Daten (z.B. Texte, Fotos, Anforderungen etc) gilt der mündliche / fernmündliche Vertrag wie in der Auftragsbestätigung bestätigt ebenfalls als einvernehmlich zustande gekommen.

5.3. Gestrichen ab 01.01.2014

5.4. Preisliste

Allen Angeboten und Verträgen, bzw. deren enthaltenen Positionen, liegen die jeweils gültige Preislisten zugrunde. Bei aufwandsabhängigen Positionen / Leistungen gilt der in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesene Stundensatz.

Jeweils gültige Preislisten stehen dem Kunden als PDF-Download zur Verfügung unter

www.TIMS.de/agb/preise.pdf

und hängen in unseren Geschäftsräumen aus und werden dem Kunden auf Wunsch auch schriftlich geliefert / ausgehändigt (siehe „Schriftform“). Mit Verweis auf gültige Preislisten in Angebot und zustande gekommenen Vertrag gelten auch jeweils gültige Preislisten auch als angenommen und akzeptiert. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die der Kunde liefert oder fordert.

TIMS ist verpflichtet, etwaige Änderungen von Preisen bzw. Preislisten dem Kunden gegenüber schriftlich anzuzeigen, dem Kunden die geänderten Preise / Preisliste schriftlich zuzustellen (siehe Schriftform).

Sind in der Preisliste der inhaltliche Umfang von Leistungen / Vertragspositionen beschränkt (z.B. gelieferte Textmenge nach DIN, Anzahl Seitenblöcke etc.) so gelten die Preise pro Stück und pro Umfangsbeschränkung.

Als Seitenblock gilt definiert, dass dieser zwar Bestandteil der WEB-Seite ist, aber erst durch eine Funktion bzw. Aktion (z.B. Maus-Click) aktiviert bzw. sichtbar wird.

Weitere - in eine WEB-Seite optisch eingebundene - WEB-Seiten (IFRAMES, AJAX- oder Script-Funktion) gelten als eigene WEB-Seite und sind nicht Bestandteil der WEB-Seite, werden als einzelne WEB-Seite berechnet.

5.5. Mehr- / Minderanforderungen

Die Einhaltung des Vertrags sowie der im Vertrag vereinbarten Leistungen, Mengen und Umfängen je Vertragsposition während der Auftragserfüllung unterliegt ausschließlich dem Kunden.

Sofern der Kunde während der Auftragserfüllung mehr Leistungen / Anforderungen fordert / anfordert oder mehr Inhalte oder Daten an TIMS liefert, als im Vertrag ursprünglich vereinbart (z.B. Anzahl WEB-Seiten, Texte, Fotos usw.), so werden diese Mehranforderung zu denen im Vertrag vereinbarten Preisen in einer zusätzlichen Abschlussrechnung zu den im Vertrag vereinbarten Stückkosten kumuliert abgerechnet (siehe: Abschlußrechnung).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als Mehranforderung gilt auch wenn der **Umfang** von Anforderungen, Leistungen, Inhalte, Daten einer im Vertrag vereinbarten Position gemäß der jeweils gültigen Preisliste überschritten wird (z.B. Textmenge einer einzelnen WEB-Seite, Anzahl Textblöcke etc.).

Der Kunde ist nach Bestätigung des Vertrages von der Verpflichtung freigestellt, jeweils neue Angebote einfordern und bestätigen zu müssen. Der Kunde stellt TIMS von jeder Verpflichtung, Haftung und jedem Anspruch ausdrücklich frei, den Kunden über überschrittene Mengen einer Position oder überschrittenen inhaltliche Umfänge einer vertraglich einmal vereinbarten Leistung des Vertrags informieren oder hierzu jedesmal ein neues Angebot abgeben zu müssen, solange die Summe der geforderten oder gelieferten Mehranforderungen 33,3% der zugrunde liegenden Vertragssumme nicht überschreiten.

Über alle weiteren, neuen Anforderungen, Leistungen, Inhalte, Daten, die weder im zugrunde liegenden Vertrag, noch in der jeweils aktuellen Preisliste genannt / anerkannt sind, ist TIMS verpflichtet dem Kunden ein Angebot zu erstellen und die Auftragserteilung durch den Kunden abzuwarten.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bei Mehranforderungen bis zu 33,34% über die vertragliche Auftragssumme jederzeit ein Angebot von TIMS über Mehranforderungen ebenso einfordern, wie auch sich nach dem aktuellen vertraglichen Erfüllungsstand erkundigen kann. Entspricht der Kunde diesen gebotenen Möglichkeiten nicht, gelten alle Mehranforderungen bis zu 33,34% der vertraglichen Auftragssumme durch Anforderungen oder Lieferung als vertraglich erteilter Auftrag an TIMS.

Sobald die Mehranforderungen des Kunden über 33,34% gegenüber der vertraglichen Auftragssumme beträgt, ist TIMS verpflichtet, dem Kunden eine entsprechende Information zu geben und ein entsprechendes Angebot vor der weiteren Auftragsrealisierung bzw. Auftragsbefreiung abzugeben, sowie dessen Bestätigung durch den Kunden abzuwarten.

Sofern der Kunde während der Auftragsbefreiung **weniger** Anforderungen hat, weniger Leistungen, Daten oder sonstige Inhalte liefert, als im Vertrag ursprünglich vereinbart, so werden diese dem Kunden in einer zusätzlichen Abschlussrechnung zu denen im Vertrag vereinbarten Preise gutgeschrieben (siehe: Abschlussrechnung).

TIMS muß dazu den Kunden über die Minderanforderungen informieren, z.B. über eine Abschlussrechnung / Gutschrift.

5.6. Folgeaufträge

Kommt es nach Vertragserfüllung zu weiteren Anforderungen, Lieferungen von Daten oder sonstigen Inhalten durch den Kunden (z.B. Änderungen, Erweiterungen, Ersetzungen von Fotos, WEB-Seiten, Texten, Angeboten usw.) so schließt der Kunde mit jeder Anforderung oder Lieferung einen Vertrag zur Auftragsbefreiung auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste.

Sofern im ursprünglichen Vertrag andere Preise (Preisnachlässe) vereinbart oder ausgewiesen sind, als in der jeweils gültigen Preisliste dokumentiert, gelten für alle Folgeaufträge die in der jeweils gültigen Preisliste dokumentierten Preise. Der Kunde hat keinen Anspruch auf fortgesetzte Preisnachlässe, wie im ursprünglichen Vertrag vereinbart.

Der Kunde stellt TIMS ausdrücklich von jeder Verpflichtung, Haftung und jedem Anspruch ausdrücklich frei, dem Kunden für jeden Folgeauftrag ein Angebot erarbeiten und dessen Auftragsbestätigung abwarten zu müssen, solange die monatliche Summe von Folgeaufträgen den Wert von 500,00 netto Euro pro Monat nicht übersteigt.

5.7. Entwürfe / Pflichtenhefte / weitere Demos und Folgeentwürfe

Sofern für ein, durch den Kunden erfragtes, Angebot über größere Anforderungen (z.B. WEB-site, Shop-System, individuelle Programmierungen etc.) erst Entwürfe und / oder ein Pflichtenhefte erstellt werden müssen, um ein Angebot abgeben zu können, sind diese Vorarbeiten für ein späteres Angebot nach zeitlichem Aufwand pauschal kostenpflichtig.

In jedem Entwurf hin können bis zu 10 Folgeentwürfe / Korrekturen / Demos enthalten sein. Jeder weitere Entwurf / jede weitere Demo gilt als neuer, kostenpflichtiger Entwurf, der nicht anerkannt wird. Die Parteien verpflichten sich zur Mitwirkung an Entwürfen und / oder Pflichtenheften, sowie zur Kostenminimierung bei Entwürfen und deren Korrekturen.

Weitere Entwürfe sind zusätzlich kostenpflichtig.

Die Kosten für Entwurf oder Pflichtenhefte dürfen 33,34% des zu erstellenden Angebotes nicht übersteigen.

Durch Mitwirken an Entwürfen, Korrekturen, Demos erkennt der Kunde einen Entwurf bzw. ein Pflichtenhefte als erteilten Auftrag kostenpflichtig an. Die Kosten für Entwurf oder Pflichtenhefte werden im Falle der Auftragserteilung innerhalb von 3 Monaten ab Angebotserstellung zu 100% anerkannt.

5.6. Kulenzen

Gewährt TIMS einem Kunden in einem Vertrag Kulenzen, wie z.B. kostenfreie oder kostenreduzierte Leistungen bzw. Positionen, so müssen diese als „Kulanz“ eindeutig ausgewiesen sein. Auf alle von TIMS gewährten Kulenzen hat der Kunde weder Anspruch noch sind daraus weitere Ansprüche oder Haftungen abzuleiten.

Als „Kulanz“ ausgewiesene Leistungen oder Positionen sind grundsätzlich freiwillige Leistungen von TIMS und können bis zum vollständigen Zahlungsausgleich der jeweiligen Forderung gegen den Kunden durch TIMS jederzeit zurück gezogen und storniert werden, z.B. bei Zahlungsverzug. Der gegenständliche Vertrag bleibt davon ansonsten unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.7. Lieferung von Daten

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, liefert der Kunde grundsätzlich alle notwendigen Inhalte / Daten zur Vertragserfüllung (z.B. Texte, Fotos usw.) an TIMS. Die Lieferung erfolgt in digitaler Form, z.B. auf Datenträger (z.B. CD, DVD, USB-Stick), per eMail (sofern nicht mehr als 10 MB Umfang), per FTP-Daten-Upload oder der Kunde erfasst alle Daten selbständig in ein System (z.B. CMS, Shop-System etc.).

Die Datenformate müssen für TIMS annehmbar und zu verarbeiten sein und folgende Datenformaten entsprechen: PDF, GIF, JPG, PNG, TIFF, BMP, UFO, DOC, XLS, PPT, ODT, ODS, ODB, TXT, RTF, FMP, CUR, EPS, HTML, JS, XML, XHTML, CSS, PHP, CGI, PL, ODBC, SQL, INDD, INDT, PM, TTF, FNT, sowie alle gängigen Audio- und Video-Daten und Daten des Office-Pakets „Open Office“.

Daten von Corel Draw, XPress können NICHT angenommen / verarbeitet werden, andere Datenformate sind durch den Kunden zu erfragen, ggf. durch TIMS in ein verarbeitbares Format kostenpflichtig gem. Preisliste zu konvertieren.

Davon ausgenommen sind Daten, die durch TIMS erstellt oder programmiert werden müssen, wie z.B. Icons (Symbole), grafische Elemente und Komponenten.

Der Kunde ist haftend verpflichtet, sich bei der Lieferung von Inhalten und Daten an die im Vertrag vereinbarten Mengen (z.B. Anzahl der Seiten, Fotos etc.) und den - in jeweils aktueller Preisliste ausgewiesenen - Umfang der Mengen (z.B. Textlänge je Seite, Anzahl Fotos je Effekt / Animation) zu halten. Fordert oder liefert der Kunde höhere Mengen oder größeren Umfang je Menge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu „Mehr- / Minderanforderungen“ und „Abschlußbrechung“.

Sofern die Lieferung von Daten in digitaler Form nicht möglich ist, ist TIMS berechnet entsprechende Aufpreise gemäß jeweils aktueller Preisliste zusätzlich zu berechnen (z.B. Einscannen von Fotos, Digitalisierung, Fotografieren usw.).

5.8. Rechnungen, Zahlungen, Skonto

Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Fristen zahlbar, sofern im geschlossenen Vertrag nicht anders vereinbart. Alle Zahlungen können an Bank oder Kasse erfolgen.

Rechnungen für WEB-Domains (Hosting, Providing) sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu bezahlen.

Rechnungen für WEB-Server (z.B. virtuelle Server, dedizierte Server, Datenbank-Server) sind jährlich im Voraus oder 2 (halbjährlich) oder in 4 (quartalsweise) Abschlägen zu zahlen.

Rechnungen für mehrere Server (Cluster, Serververbund) werden grundsätzlich jährlich im Voraus berechnet und sind grundsätzlich in 12 monatlichen Abschlägen zu bezahlen.

Für alle anderen Rechnungen gelten die in Auftrag und / oder Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Verträge über eine Entwicklungszeit von länger als 6 Monaten oder größer als 5.000,00 netto können als Budget-Vertrag über mindestens 6 bis maximal 24 Monate vereinbart werden. Budget-Verträge müssen als „Budget-Vertrag“ ausgewiesen sein, deren Rechnungen entsprechend als „Budget-Rechnung“. Budget-Rechnungen können in monatlich gleichen Abschlägen oder monatlich je nach Erfüllungsstand berechnet werden. Der monatliche Mindestabschlag (Rate) für Budget-Rechnungen beträgt netto 600,00 €, unabhängig von der im Budget-Vertrag vereinbarten Entwicklungsdauer.

Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist alleine der Kunde verantwortlich. Bei Verzug können Server nach fruchtlosem Ablauf der 1. Mahnung gesperrt oder deren Leistung reduziert werden. Sperrung und Entsperrung sind für den Kunden kostenpflichtig gemäß jeweils aktueller Preisliste. Eine Entsperrung erfolgt erst nach Zahlungseingang der jeweiligen Summe zuzüglich der Kosten für Sperrung und Entsperrung. Ein alleiniger Zahlungsnachweis bedingt keine sofortige Entsperrung. Sperrung und Entsperrung können auch durch das verantwortliche Rechenzentrum veranlasst werden.

Sofern in einer Rechnung Zahlungsfristen von länger als 5 Werktagen ausgewiesen sind, ist der Kunde bei Zahlungseingang an Bank oder Kasse innerhalb 3 Werktagen berechtigt, sich folgende Skonti zu ziehen:

- Rechnungshöhe größer als netto 200,00 Euro: 1% Skonto
- Rechnungshöhe größer als netto 500,00 Euro: 2% Skonto
- Rechnungshöhe größer als netto 1.000,00 Euro: 3% Skonto

5.9. Schlussabrechnung, Zwischenabrechnung

Für alle Verträge zur Erstellung, Entwicklung oder Programmierung von WEB-Seiten oder Softwareentwicklungen über mehr als 2 Monate Entwicklungsdauer oder bei Raten- oder Budgetzahlungen über mehr als 2 Monate gilt eine Abschlussrechnung als vertraglich vereinbart. Ansonsten gilt eine Schlussabrechnung nur als vereinbart, wenn diese Schlussabrechnung ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird.

Eine Schlussabrechnung wird frühestens 4 Wochen nach der letzten vertraglich vereinbarten Raten- bzw. Budgetzahlung an den Kunden berechnet. Sollte die vertraglich vereinbarte Entwicklungsdauer länger als 3 Monate betragen oder mehr als 3 Raten- oder Budgetzahlungen vertraglich vereinbart sein, ist TIMS zu Zwischenabrechnungen berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schlussabrechnung oder Zwischenabrechnungen umfassen Mehr- oder Minderanforderungen, die der Kunde während der Vertragsrealisierung nachträglich forderte oder an Daten anliefert. Schlussabrechnung oder Zwischenabrechnungen dürfen nur Leistungen berechnen, die von TIMS auch erbracht wurden.

Sollten zum Zeitpunkt einer Schlussabrechnung vertraglich vereinbarte Zuarbeiten des Kunden nicht erfolgt sein (z.B. Inhalte, Daten nicht angeliefert), so müssen diese in der Schlussabrechnung abgezogen werden. TIMS ist dann berechtigt, den Kunden zusammen mit der Schlussabrechnung in Verzug zu setzen (siehe: Verzugsmahnung, Bringschuld).

Sofern Leistungen erbracht, aber noch nicht zu sehen bzw. noch nicht online sind, gelten diese Leistungen als erfüllt und können in einer Schlussabrechnung oder Zwischenabrechnungen berechnet werden. Dies gilt z.B. wenn die Aktivierung / Sichtbarkeit von Leistungen mangels Zuarbeiten des Kunden technisch noch nicht möglich oder sinnvoll sind (z.B. fehlende META-Angaben für Suchmaschinen, Inhalte, wie Texte, Fotos etc.)

Sofern durch Mehraufwendungen höhere Mengenrabatte / niedrigere Stückpreise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste erreicht werden, gewährt TIMS diese Preisnachlässe dem Kunden in Schlussabrechnung bzw. Zwischenabrechnung nachträglich.

5.10. Verzugsmahnung / Bringschuld

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (z.B. Lieferung von Inhalten, Daten) innerhalb der im Vertrag vereinbarten Erstellungs- oder Entwicklungszeit, oder innerhalb der im Vertrag vereinbarten Raten- oder Budget-Zahlungs-Zeit nicht nach, ist TIMS berechtigt, den Kunden in Verzug auf seine Bringschuld zu setzen, indem TIMS dem Kunden eine Verzugsmahnung zur Bringschuld schriftlich zustellt. In der Verzugsmahnung muß TIMS dem Kunden eine angemessene Frist, mindestens jedoch 14 Tage zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten (z.B. Lieferung der vertraglichen Inhalte / Daten / Leistungen) setzen.

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Anlieferung von Auftragsinhalten, Daten oder anderen Inhalten der im Vertrag vereinbarten Zuarbeiten innerhalb der Erstellungs- oder Entwicklungszeit, oder innerhalb der im Vertrag vereinbarten Raten- oder Budget-Zahlungs-Zeit nicht nach, ist TIMS zu Schlussabrechnung oder Zwischenabrechnungen berechtigt (siehe „Schlussabrechnung“).

Der Kunde ist ausdrücklich nicht berechtigt aufgrund eigenen Verzugs Zahlungen an TIMS zurück zu halten oder anderen Ansprüchen von TIMS nicht zu entsprechen.

TIMS ist mit einer Verzugsmahnung außerdem berechtigt, weitere oder neue Leistungen erst dann zu erbringen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten vollständig erfüllt hat (z.B. Inhalte, Daten) an TIMS geliefert hat.

Kommt der Kunde auch einer Verzugsmahnung seiner vertraglichen Pflichten (z.B. Lieferung von Daten / Inhalten) nicht nach, ist TIMS auch zu außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus besonderem Grund) berechtigt, sowie alle offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

Der Kunde stellt TIMS von allen Haftungen frei, die dem Kunden durch eine Verzugsmahnung entstehen.

5.11. Inkasso-Status

Bei Zahlungsrückstand länger als 8 Wochen ist TIMS berechtigt den Inkassostatus dem Kunden gegenüber auszusprechen und schriftlich mitzuteilen (Inkasso-Bescheid). Ab Inkasso-Status ist TIMS zur ordentlichen oder zur fristlosen Kündigung oder zur außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus besonderem Grund) aller laufenden Verträge oder des betroffenen Vertrags mit dem Kunden insgesamt oder teilweise berechtigt. TIMS ist sodann weiter berechtigt alle Forderungen sofort fällig stellen, Domains, E-Mail-Postfächer, Zugänge etc. sperren oder deren Leistungen zu reduzieren.

Der Empfang von eMails und die Information über Kontaktmöglichkeiten / Erreichbarkeiten des Kunden muß dabei gewährleistet bleiben, kann aber in Leistung und Volumen reduziert werden, z.B. durch Herabsetzung des Vertrags- oder Leistungstarifs.

TIMS ist ab mitgeteiltem Inkasso-Status berechtigt, Gästeanfragen, Reservierungen, Buchungen, Shop-Umsätze und andere Umsätze, die fortan gegen Vermittlungsprovision weiterzuleiten, zu bearbeiten oder ggf. auch an Dritte weiter zu delegieren. Dies ist beschränkt bis zum Ausgleich aller Forderungen lt. Inkasso-Bescheid.

Soweit für TIMS Umsätze aus Vermittlungsprovisionen oder Weiterleitungen resultieren, werden diese gegen die offenen Forderungen gutgeschrieben und verrechnet. Der Kunde erhält hierzu eine wöchentliche Abrechnung.

Der Kunde stellt TIMS von allen Haftungen frei, die dem Kunden durch den Inkasso-Status entstehen.

5.12. Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Vertragsende ordentlich gekündigt werden. Dabei sind vereinbarte Kündigungsfristen, Verlängerungen und Restlaufzeiten zu beachten. Eine ordentliche Kündigung bedarf keiner Begründung. Die ordentliche Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und muß per Post-Einschreiben beim Vertragspartner eingehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, sofern TIMS vertragliche Kosten- und Ertragsausfälle zum Kündigungszeitpunkt erstattet werden und von TIMS anerkannt ist

Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für TIMS insbesondere bzw. beispielsweise dann vor, wenn der Kunde

- mit der Zahlung der Entgelte mehr als 8 Wochen in Verzug gerät,
- im Inkasso-Status steht und ihm dieses schriftlich mitgeteilt wurde
- schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist Internet-Seiten publiziert, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen.
- schuldhaft gegen die Vergabebedingungen oder die Vergaberichtlinien von Top-Level-WEB-Domains verstößt.
- sich öffentlich (INTERNET) über andere Personen, Unternehmen oder Institutionen negativ äußert, rechtlich unbestätigte bzw. unbewiesene Mitteilungen publiziert oder dem Ansehen oder Namen anderweitig schadet.
- der Frist einer angemessenen, angemahnten Bringschuld bzw. Verzugs-mahnung nicht entspricht

Für den Fall, dass TIMS nach den Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle bestimmter Top-Level-Domains die Registrierung einer Sub-Level Domain des Kunden nicht aufrecht erhalten kann, ist TIMS berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über diese Leistungen außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

In diesem Fall stellt der Kunde TIMS ausdrücklich von allen Ansprüchen und Haftungen frei.

7. Freistellungsanspruch des Kunden

TIMS wird den Kunden dann gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch TIMS in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, wenn der Kunde TIMS von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt (Einschreiben-Rückschein) hat und TIMS alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Vorgenannte Verpflichtungen von TIMS entfallen, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Hardware oder Programme geändert wurden oder zusammen mit nicht von TIMS gelieferter, installierter und konfigurierter Hardware oder Software genutzt werden.

8. Haftung

8.1

Für Schäden haftet TIMS nur dann, wenn TIMS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von TIMS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von TIMS auf den Schaden beschränkt, der für TIMS bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war sowie maximal auf den Netto-Vertragswert. Hierbei sind Fremd- bzw. Einkaufskosten von TIMS nicht zu berücksichtigen, sofern diese der Haftung bzw. Gewährleistung des Lieferanten unterliegen.

8.2

Die Haftung von TIMS wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

8.3

Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.

8.4.

Nach Zahlungsverzug länger als 6 Wochen und ausgesprochenem bzw. mitgeteilten Inkasso-Status stellt der Kunde TIMS von allen weiteren Haftungen und Ansprüchen insgesamt frei. Die Freistellung aller Haftungen und Ansprüche ist begrenzt auf die Aufhebung des Inkasso-Status, spätestens jedoch wenn alle Forderungen beglichen sind oder gerichtlich beschlossen ist, daß Forderungen zu unrecht bestehen.

8.5.

Angebote sind – wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen – stets freibleibend, unverbindlich und vorbehaltlich Irrtum, Preiserhöhungen und ggf. technisch gegebenen Umständen (z.B. Hardware). Ergeben sich bei Auftragserfüllung neue Umstände, welche das Auftragsvolumen übersteigen – insbes. bei Hard- oder Software-gegebenheiten, so hat der Kunde auf die Beschränkung und Einhaltung des Angebotes nur dann Anspruch, wenn er zuvor eine Analyse der gegebenen Umstände explizit in Auftrag gegeben hat. Ansonsten geht TIMS bei Angebotserstellung und Erfüllung von aktuellen und funktionierenden Gegebenheiten aus.

8.6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ansonsten ist die Haftung insgesamt maximal beschränkt auf den jeweils gegenständlichen Auftragswert netto, sofern keine strafrechtlichen Aspekte oder Personenschäden gerichtlich festgestellt wurden. Sofern Verträge nur zum Teil (z.B.: zeitliche Spanne, einzelne Vertragspunkte etc.) nicht oder schlecht erfüllt werden, ist die Haftung von TIMS auf den Vertragswert netto und nur über die Nicht- bzw. Schlechterfüllung begrenzt.

Auf kostenfreie oder als „Kulanz“ ausgewiesene Vertragsinhalte besteht kein Anspruch auf Erfüllung und damit auch nicht auf Haftung. Der Kunde stellt TIMS von allen Ansprüchen und Haftung über kostenfreie bzw. als „Kulanz“ ausgewiesene Leistungen vollständig frei.

8.7.

Von allen Schäden die dem Kunden folgend entstehen (z.B. Umsatzausfall, Arbeitsausfall etc.) haftet TIMS grundsätzlich nicht. Der Kunde stellt TIMS von allen Ansprüchen und Haftungen frei, die außerhalb des Vertrages liegen.

9. Speziell: Internet-Präsenz, Inhalte von Internet-Seiten, WEB-Domains (Internet-Adressen)

9.1

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste, Mediendienste oder Angebote Dritter angeboten werden. Der Kunde stellt TIMS von allen Haftungen und Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung vorgenannter Pflichten beruhen.

9.2

Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz, dort eingeblendete Banner, die Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse die Inhalte seines Internet-Shops nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Kunde TIMS unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.050,00 netto € (in Worten: fünftausendfünfzig netto Euro).

9.3

TIMS ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenzen, Designs, Entwürfe etc. des Kunden oder für den Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 9.2 oder 10.5 unzulässig sind, ist TIMS berechtigt, den Tarif zu sperren. TIMS wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

9.4.

Für alle Dienstleistungen rund um INTERNET-Präsenzen bietet TIMS entspr. Angebote. Eine selbständige Pflege von HTML-Seiten ist möglich, jedoch nicht innerhalb von Datenbanken und Programmen von TIMS. Zur selbständigen Datenumpflege liefert TIMS auf Verlangen kostenfreie Programme (HTML-Editor und FTP) sowie die FTP-Zugangsdaten auf alle Domain Bereiche, der dem Kunden zugänglich sind.

9.5.

Der Kunde erkennt an, dass die Eigentumsrechte von Domains ab Inkasso-Status (Inkasso-Bescheid) rechtlich auf TIMS übertragen werden dürfen. Dies ist beschränkt bis zum Ausgleich aller Forderungen. Während des Inkasso-Status ist TIMS berechtigt, Anfragen und Reservierungen von Gästen nur noch gegen Vermittlungsprovision weiterzuleiten, zu bearbeiten oder anderweitig zu delegieren. Es gilt § 5.11. dieser AGB.

9.6.

TIMS ist berechtigt, sich innerhalb von Vertragslaufzeiten mit einem Kunden als rechtlicher Eigentümer von WEB-Domains beim jeweils zuständigen NIC (Network-Information-Center) registrieren zu lassen. TIMS verpflichtet sich diese Domains unverzüglich an den Kunden freizugeben, sofern ein Vertrag ordentlich und fristgerecht gekündigt wurde und TIMS keine Forderungen aus dem Vertrag gegen den Kunden mehr hat. Bis zum Ausgleich aller vertraglichen Forderungen erhebt der Kunde keinen Anspruch auf diese Domains. Davon ausgenommen sind die Domains, die TIMS zusätzlich für den Kunden registriert hat und die ihm nicht in Rechnung gestellt wurden. Siehe: 9.7.

9.7.

Zu besserer Vermarktung eines Kunden – z.B. gegenüber Suchmaschinen oder für eigenen Produkte von TIMS (z.B. Vertriebsnetzwerke) – steht es TIMS frei, zusätzlich Domains für einen Kunden mit rechtlicher Inhaberschaft zugunsten TIMS bei einem zuständigen NIC zu registrieren. Dem Kunden werden diese zusätzlichen Domains bekannt gegeben und ausdrücklich NICHT berechnet.

Der Kunde erkennt an, dass diese zusätzlichen Domains alleine Eigentum von TIMS sind und erhebt über diese Domains keinen Anspruch – weder während, noch jemals nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages.

9.8.

Kündigt ein Kunde einen Domainvertrag ordentlich und fristgerecht und sind keine Forderungen aus dem Vertrag mehr offen, so kann der Kunde die Herausgabe und Übertrag der Domains verlangen. Hierzu teilt TIMS dem Kunden die not-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

wendigen Authorisierungs-codes / Authorisierungs-Information der Domains mit, die für den Umzug erforderlich sind. Je nach zuständigen NIC gibt TIMS die Domains aus seinem Provider-Bestand frei. Je nach zuständigem NIC ist der Kunde verpflichtet die korrekte Providerkennung des neuen Providers an TIMS mitzuteilen, der die Domain übernehmen soll. Je nach zuständigem NIC haben Authorisierungs-codes bestimmte Laufzeiten ihrer Gültigkeit. Diese sind im Einzelfall bei TIMS oder dem zuständigen NIOC zu erfragen. Ab Mitteilung des Authorisierungs-codes / der Authorisierungs-Information stellt der Kunde TIMS ausdrücklich von allen Ansprüchen und Haftungen über die Domain und Domainrechte insgesamt frei. Der Kunde erkennt an, dass er ab Erhalt der Authorisierungs-codes / der Authorisierungs-Information die alleinige Verantwortung über alle Domainrechte übernimmt.

10. Pflichten des Kunden

10.1

Der Kunde sichert zu, dass die TIMS von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, TIMS jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von TIMS binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbes.:

Name und postalische Anschrift des Kunden, E-Mail, Telefon, Telefax, Gesellschaftsform, Geschäftsführer. Handelsregisternummer, Steuernummer.

10.2

Der Kunde hat in seine E-Mail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. TIMS behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, oder Mailboxen zu leeren wenn der Kunde sein Postfach länger als 2 Monate nicht geleert hat. TIMS darf dann alle Mails, die älter als 2 Monate sind.

10.3

Der Kunde verpflichtet sich, von TIMS zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von TIMS nutzen, haftet der Kunde gegenüber TIMS auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

10.4

Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist TIMS berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren.

10.5

Punkt „Übermäßige Serverbelastungen“ am 07.01.2000 ersatzlos gestrichen, da dergleichen Installationen fortan durch TIMS selbständig praktiziert werden darf.

10.6

Volumen für zusätzlichen Datentransfer wird TIMS im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums und unter Berücksichtigung der Leistungsverpflichtung gegenüber den anderen Kunden für ein zusätzliches Entgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt, zur Verfügung stellen.

TIMS bietet auch Tarife / Angebote ohne Limitierung von Speicherplatz und Datentransfer. In diesem Fall übernimmt TIMS jede Haftung und alle Ansprüche Dritter dafür, sollten Speicherplatz und/oder Transfervolumen überschritten werden.

10.7

Limit Vorgabe für Speicherplatz und/oder Transfervolumen des Kunden am 07.01.2000 ersatzlos gestrichen. In diesem Fall übernimmt TIMS jede Haftung und alle Ansprüche Dritter dafür, sollten Speicherplatz und/oder Transfervolumen überschritten werden, sofern kein Limit vertraglich vereinbart wurde.

10.8

Der Kunde verpflichtet sich, auf den bei TIMS abgelegten Präsenzen keine Chats oder Multimedialprogramme zu betreiben, es sei denn, der Tarif des Kunden bzw. dessen Auftragsvolumen enthält von TIMS zur Verfügung gestellten Chat / Programme.

Im Falls von Chats (auch Gästebücher, Foren, Mail- und Talk-Chats) behält sich TIMS redaktionelle Prüfungen vor, um sowohl die Öffentlichkeit als auch den Kunden vor Schäden, Verstößen gegen geltendes Recht und die guten Sitten zu bewahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.9.

Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Mängel oder Fehler von TIMS umgehend an TIMS mitzuteilen und anzuzeigen. Mängelanzeige bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform und begründen keinen Zahlungsrückbehalt anderer Forderungen.

Der Kunde gewährt TIMS eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Bei Produktions-, Dienst- und Supportleistungen, min. 2 und max. 4 Wochen, bei softwaretechnischer Programmierung (nicht INTERNET-Seiten / HTML) min. 2 max. 6 Monate.

Reagiert TIMS auf Mängelanzeigen nicht, ist der Kunde verpflichtet, diese per Einschreiben-Rückschein innerhalb von 5 Werktagen zu wiederholen. Ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf Korrektur, Nachbesserung etc.

Bei normalen Mängel gilt eine Frist zur Bemängelung von 14 Tagen. Bei versteckten Mängel (z.B. bei fehlerhaften Produkten in Auflagenproduktionen) kann bis zu einer Frist von 3 Monaten bemängelt werden. Davon sind verderbliche Waren (Werbemittel) insgesamt ausgenommen. Die Mängelfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Mängelfrist besteht für TIMS keine Nachbesserungs- oder Regulierungspflicht. Nach Ablauf der Mängelfristen stellt der Kunde TIMS von allen weiteren Haftungen und Ansprüchen frei. Weitere Regelungen unterliegen dann der Kulanz.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Auftragslieferungen bzw. Bereitstellungen auf die auftragsgemäße Vollständigkeit und Korrektheit hin zu überprüfen. Nach Ablauf von Mängelfristen besteht für den Kunden keinerlei Anspruch mehr auf Regulierung oder andere Ansprüche. Auch hier gilt das Rechnungsdatum als Beginn.

10.10

Alle Mängel an Leistungen / Produkten die TIMS verursacht hat oder zu verantworten sind, sind auch durch TIMS zu beheben, es sei denn TIMS lehnt diese Behebung der Mängel schriftlich ab. Es gelten die Bestimmungen der Mängelfrist. Sofern der Kunde ein Mängelbehebung durch einen anderen Lieferanten wünscht und hierzu auch berechtigt ist (unter Einhaltung laufender Lizenzen, Verträge, Berechtigungen etc.), trägt der Kunde alle entstehenden Kosten und stellt TIMS von allen Haftungen und Ansprüchen frei.

TIMS behält sich in dem Fall Schadensersatzansprüche vor, wenn Arbeiten unberechtigter oder durch den Kunden beauftragter Dritte weitere Schäden verursachen und durch TIMS behoben werden müssten.

11. Datenschutz

11.1

TIMS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Kunden ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

11.2

TIMS weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann.

Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder Daten einzusehen.

11.3

TIMS weist den Kunden auch ausdrücklich darauf hin, daß alle Daten die per E-Mail gesendet oder in Datenbanken erfasst werden, auch durch TIMS eingesehen werden können und dürfen. Dies betrifft insbes. auch Anfragen, Buchungen oder einfache E-Mails, die in das System erfasst und dort gemanagt werden können.

TIMS ist berechtigt, zu Kontrollzwecken (Spamming, pornografische, rechts- oder sittenwidrige Inhalte etc.) Daten in Datenbanken oder E-Mail-Postfächern einzusehen und den Kunden ggf. davon in Kenntnis zu setzen, das Postfach oder Datenbankinhalte vertragliche oder allgemeine (Volumen-) Limits überschreiten.

11.4.

Mit Auftragserteilung der Registrierungen einer Domain und von E-Mail-Postfächern erteilt der Kunde TIMS insbes. auch den Auftrag, die Inhalte von Postfächern, Datenbanken oder Domaindaten zu prüfen und z.B. vor Limitüberschreitungen, Viren oder entspr. Inhalten den Kunden zu warnen.

11.5.

Erfolgt eine Kündigung – nicht nur aus besonderem Grund – oder eine Überfüllung oder werden Postfächer länger als 2 Monate durch den Kunden nicht geleert, und resultierend daraus eine Leerung von Daten, Domains, E-Mail-Postfächer, Datenbanken etc. durch TIMS, so sind daraus keine Ansprüche, Haftungen oder Datenschutzverletzungen gegen TIMS abzuleiten oder einzufordern.

11.6.

Ohne zusätzliche Vereinbarungen ergeht alle Kommunikation über das Internet unverschlüsselt, also ohne SSL-Zertifikat bzw. Verschlüsselung. Es steht dem Kunden frei, einen Vertrag über die Datenverschlüsselung mittels SSL-Zertifikat zu vereinbaren. Die Datensicherheit wird durch die Verschlüsselungstiefe anerkannt (z.B. 1.024 Bit-Verschlüsselung).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Schlussbestimmungen

12.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wernigerode bzw. Landgericht Magdeburg.

TIMS ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von TIMS auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

12.2

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.